

AGB RAC Security Consulting AG

I. GRUNDLEGENDE VERPFLICHTUNGEN BEIDER PARTEIEN

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Bezug und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sicherheits-, Risiko-, Notfall- und Krisenmanagement durch RAC Security Consulting AG (Leistungen). Die AGB sind Bestandteil jeder Offerte von RAC Security Consulting AG und der Auftraggeber akzeptiert diese vorbehaltlos mit der Annahme der Offerte. Eigene Einkaufsbedingungen oder andere AGB, z.B. auf Bestellformularen, sind unwirksam.
2. Angebote von RAC Security Consulting AG sind, soweit nicht anders in der Offerte vermerkt, 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.
3. Die RAC Security Consulting AG verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und verantwortungsvoll, auf der Basis des Gesetzes und den Grundsätzen von Treu und Glauben, auszuüben.
4. Die RAC Security Consulting AG handelt ausschliesslich nach den Instruktionen, die ihr vom Auftraggeber erteilt werden, bzw. fallweise in Situationen, die notwendigerweise zu ergreifen sind, um möglichen Schaden abzuwenden.
5. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Schranken, die der RAC Security Consulting AG durch juristische Regelungen und die Standesregeln einer anerkannten Organisation oder durch behördliche Auflagen und/oder Interventionen auferlegt werden.
6. Sollte eine Reaktionszeiten für einen Auftraggeber / ein Objekt vereinbart worden sein, so ist der Auftragnehmer bemüht, diese Reaktionszeiten einzuhalten. Kommt es aufgrund spezieller Umstände (Fahrzeugschaden, Unfall, Unwetter/Schneefall, Ausfall Kommunikationsmittel, etc.) jedoch zu Verzögerungen, werden daraus entstehende Schäden wegbedungen.

II. INSTRUKTION UND INFORMATION

1. Der Auftraggeber bezeichnet der RAC Security Consulting AG gegenüber die instruktionsberechtigten Personen.
2. Sämtliche Instruktionen an die RAC Security Consulting AG haben in schriftlicher Form bzw. per E-Mail zu erfolgen. Telefonisch erteilte Instruktionen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die RAC Security Consulting AG ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion des Auftraggebers auf eigene Initiative hin zu handeln. Sie kann jedoch in dringenden Fällen von sich aus Massnahmen treffen, wobei sie den mutmasslichen Interessen des Auftraggebers so gut wie möglich Rechnung trägt. Über die so getroffenen Massnahmen wird der Auftraggeber von der RAC Security Consulting AG sobald als möglich informiert.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der RAC Security Consulting AG sämtliche Auskünfte, Unterlagen oder technische Hilfe zu verschaffen, die für die Ausführung des Auftrages und einer späteren Betreuung erforderlich sind. Die RAC Security Consulting AG kann die Weiterführung des Auftragsverhältnisses vom Erhalt der oben erwähnten Auskünfte und Unterlagen abhängig machen. Die RAC Security Consulting AG informiert den Auftraggeber gemäss dessen Instruktion. Sie hat die Möglichkeit der Zurückhaltung von Post und Informationen, sofern gesetzliche Verpflichtungen dazu bestehen.
4. Die RAC Security Consulting AG ist ermächtigt, die zuständigen Behörden gemäss ihren gesetzlichen Verpflichtungen über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und Auskunft zu erteilen. Gegenüber anderen Personen und Unternehmen verpflichtet sich die RAC Security Consulting AG für Ihre Angestellten und Beauftragten zur Geheimhaltung während des Vertragsverhältnisses

und nach dessen Beendigung. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch dann, wenn der Auftrag nicht zustande kommt.

5. Die RAC Security Consulting AG hat das Recht, wenn nötig Drittpersonen zu der Erledigung des Auftrages heranzuziehen. Die RAC Security Consulting AG hat darauf zu achten, dass diese ausreichend qualifiziert sind. Im Weiteren kann die RAC Security Consulting AG auf Rechnung und im Auftrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers selbstständig Materiallieferungen, Dienstleistungen und dergleichen ordern, solange sie im Zusammenhang mit dem Auftrag oder den damit verbundenen Aufgaben und Sorgfaltspflichten stehen.

III. RISIKO UND HAFTUNG

1. Die RAC Security Consulting AG übt ihre Tätigkeit ausschliesslich auf das Risiko des Auftraggebers aus. Die vorgeschlagenen oder implementierten Sicherheitsmassnahmen (baulich, technisch, organisatorisch und personell) beruhen auf aktuellem Kenntnisstand, bieten aber keine Gewähr dafür, dass nicht dennoch ein Schaden, bzw. ein Ereignis eintreten kann. Es gibt keine 100% Sicherheit. Empfohlenen Massnahmen, werden mit dem Auftraggeber abgesprochen, auch in Bezug auf die Verhältnismässigkeit und den Risikoappetit des Auftraggebers. Es ist ein regelmässiges Riskcontrolling durchzuführen.
2. Risikoabschätzungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Informationen gewährleistet werden. Es ist nicht immer möglich, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines nicht voraussehbaren oder falsch eingeschätzten Risikos komplett zu verhindern. Die RAC Security Consulting AG ist für nicht voraussehbare Schadenseintritte nicht haftbar.
3. Soweit die RAC Security Consulting AG in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen handelt, ist sie von der Haftung aus der Ausübung ihres Auftrages befreit.
4. Die RAC Security Consulting AG haftet für schuldhafte und fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Von einer darüberhinausgehenden Haftung ist sie befreit. Dies gilt auch für alle Personen, denen die RAC Security Consulting AG die Besorgung von Geschäften befugtermassen übertragen hat, siehe Ziffer II.5.
5. Werden die Klauseln über die grundlegenden Verpflichtungen von Ziffer I von einer Partei verletzt, hat diese das Recht eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000 zu verlangen. Die Auszahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.

IV. PREISE UND VERGÜTUNG

1. Es gelten ausschliesslich die von RAC schriftlich angebotenen Preise. Die Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der RAC Security Consulting AG alle Auslagen, die sie im Rahmen des Auftrages übernimmt, zu vergüten. Sollte für RAC Security Consulting AG durch die Ausübung des Auftrages Schaden entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen zu ersetzen, sofern es sich nicht um Schaden handelt, der durch schuldhaftes und vertragswidriges Verhalten der RAC Security Consulting AG entstanden ist.
3. Für die Ausführung des Auftrages bezahlt der Auftraggeber der RAC Security Consulting AG Vergütungen gemäss der Tarifliste, die zuvor mit dem Klienten vereinbart worden ist oder gemäss offizieller Tarifabelle im CRM (= Kundenstammverwaltung) des Auftragnehmers. Die RAC

Security Consulting AG hat das Recht, Tarife zu ändern. Sie hat dies dem Kunden einen Monat vorher anzukündigen.

4. Der RAC Security Consulting AG wird zur Begleichung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.

V. BEENDIGUNG

1. Der vorliegende Auftrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich widerrufen werden.
2. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, haftet der Zurücktretende für den verursachten Schaden. Abgeschlossene Jahres-Abonnemente werden im Falle einer frühzeitigen Kündigung nicht pro rata zurückgezahlt (= Pauschallösung). Ohne schriftliche Kündigung mind. 60 Tage vor Ablauf eines Jahresabonnementes erneuert sich die Vertragsdauer stillschweigend um ein weiteres Jahr.
3. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers. Die RAC Security Consulting AG verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber oder seine Rechtsnachfolger das selbst tun können, sofern die Beendigung des Auftrags deren Interessen gefährden würde. Die Erben oder Rechtsnachfolger können den Auftrag jederzeit widerrufen.
4. Der Beauftragte kann den Auftrag sofort und ohne weitere Verpflichtungen niederlegen, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber die vorgeschlagenen oder vereinbarten Risikominimierungsvorgaben missachtet oder aufgrund anderer Vorgänge der Auftrag nicht im üblichen Rahmen durchgeführt werden kann.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese AGB können nur schriftlich abgeändert werden.
2. Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht, namentlich die Bestimmungen des OR.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Sitz der RAC Security Consulting AG, also Hinwil.

Zsolt Fonyad, Verwaltungsrat